OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603894/2/ZO/JW

Datum:
Linz, 22. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der Frau MMag. Dr. R K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25.5.2020, GZ: BHLL/919100095122/19, wegen einer Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich bestätigt.

II. Die Beschwerdeführerin hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 16 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mit dem angefochtenen Straferkenntnis folgendes vorgeworfen:

Sie sei als Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17.2.2020 aufgefordert worden, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekannt zu geben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 29.8.2019 um 05:43 Uhr in Enns, B 309, Strkm. x, Fahrtrichtung Enns, gelenkt hat. Die Bf habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft hätte erteilen können.

Die Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG begangen, weshalb über sie gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde sie zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen am 17.8.2020 per E-Mail eingebrachten Beschwerde führte die Bf zusammengefasst aus, dass ihr das angefochtene Straferkenntnis erstmals am 17.8.2020 per E-Mail übermittelt worden sei. Sie habe durch ein Mahnschreiben vor wenigen Wochen erfahren, dass es ein derartiges Straferkenntnis gebe und sie die Strafe nicht bezahlt habe. Man habe ihr heute eine Kopie einer RSa-Hinterlegung übermittelt, die sie noch nie gesehen habe. Eine Bearbeiterin der belangten Behörde habe ihr heute telefonisch mitgeteilt, dass es Sache der Post sei, dass sie diesen grauen Zustellschein nie erhalten habe und das die belangte Behörde nichts angehe. Ein RSa-Brief, der irgendwo verschwinde, ohne Zustellnachweis, könne keine rechtmäßige Zustellung sein, weil damit alle Regelungen des Zustellgesetzes ad absurdum geführt wären.

Die Bf bestritt die Sachverhaltsangaben, wonach sie nicht rechtzeitig Angaben gemacht habe. Sie habe Akteneinsicht beantragt, um die Zustellnachweise überprüfen zu können, um so die Frage der Rechtzeitigkeit zu klären. Weiters habe sie nie geschrieben, dass es keine Pflicht gebe, die Wahrheit vor der Behörde auszusagen. Sie sei sicher, dass sie geschrieben habe, dass es keine rechtliche Pflicht gebe, Dinge zu erfinden. Die belangte Behörde habe ein halbes Jahr gebraucht, um nachzufragen, wer wann an einem ganz normalen Arbeitstag mit ihrem Auto gefahren ist. Wenn sie dazu irgendwelche Angaben machen würde, wäre das bloßes Spekulieren und Erfinden. Man dürfe davon ausgehen, dass der Gesetzgeber für genau solche Fälle Regelungen getroffen hat, die nicht dahingehend lauten, dass jemand etwas erfinden müsse, weil er sonst bestraft werde.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Dem LVwG Oberösterreich ist aus anderen Verfahren bekannt, dass es sich bei der Bf um eine Juristin und ehemalige Leiterin einer Bezirksverwaltungsbehörde handelt. Ihr musste die Möglichkeit, eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen, daher bekannt sein. Darauf wurde sie auch in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses hingewiesen. Da sie keine Verhandlung beantragt hat und der Sachverhalt aufgrund der Aktenlage zur Gänze feststeht, wird von einer solchen abgesehen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem Kennzeichen x. Gegen den Lenker dieses PKW wurde wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vom 29.8.1019 eine Anzeige erstattet. Die an die Beschwerdeführerin gerichtete Anonymverfügung wurde nicht bezahlt. Die Bf wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 17.2.2020 gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert, der Behörde schriftlich binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 29.8.2019 um 05:43 Uhr dieses Kraftfahrzeug in Enns, auf der B 309, Strkm. x in Fahrtrichtung Enns gelenkt hat. Diese Lenkererhebung wurde der Bf nachweislich am 26.2.2020 zugestellt. Sie beantwortete die Lenkererhebung dahingehend, dass sie die Auskunft nicht erteilen könne. Es sei nicht erinnerlich, wer von einem halben Jahr mit dem Auto gefahren ist.

Die belangte Behörde verhängte daraufhin gegen die Bf wegen der nicht erteilten Lenkerauskunft mit Strafverfügung vom 16.3.2020 eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro. Diese Strafverfügung wurde am 18.3.2020 hinterlegt. Die Bf erhob per E-Mail vom 11.5.2020 (und damit innerhalb der durch die „Coronaregelungen“ verlängerten Rechtsmittelfrist) einen Einspruch gegen diese Strafverfügung. Darin führte sie aus, dass sie die Lenkererhebung binnen 2 Wochen wahrheitsgemäß beantwortet habe. Zu einer „Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme“ führte die Bf aus, dass sie die Lenkererhebung wahrheitsgemäß innerhalb der vorgesehenen Frist schriftlich beantwortet habe. Es gäbe die rechtliche Pflicht, vor einer Behörde die Wahrheit auszusagen und keine Dinge zu erfinden. Wenn die belangte Behörde meine, es gäbe eine rechtliche Pflicht, Dinge zu erfinden, weil man nicht mehr weiß, was exakt ein halbes Jahr zuvor an einem völlig normalen

Alltag stattgefunden hat, dann handle es sich wohl um einen Akt der Willkür, der gegen die österreichische Bundesverfassung verstoße.

In weiterer Folge versendete die belangte Behörde das Straferkenntnis vom 25.5.2020. Dieses wurde laut Rückschein am 27.5.2020 an der Adresse der Bf zugestellt. Der Rückschein wurde vom Zustellorgan unterfertigt, weiters ist Folgendes angeführt: „Übernahmeverhältnis: Empfänger, persönlich bekannt“. Ein Vermerk über die Mitteilung an die Empfängerin oder eine andere Person über diese Art der Zustellung ist dem im Akt befindlichen Rückschein nicht zu entnehmen.

Aufgrund einer Mahnung ersuchte die Bf die belangte Behörde um Mitteilung bezüglich der in der Mahnung angeführten Strafverfügung sowie Einsicht in den Akt und insbesondere die Zustellnachweise. Daraufhin übermittelte die belangte Behörde das Straferkenntnis am 17.8.2020 per E-Mail an die Bf, woraufhin diese die in Punkt 2 angeführte Beschwerde erhob.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde:

5.1.1. § 26a Zustellgesetz in der am 27.5.2020 geltenden Fassung BGBl I Nr. 42/2020 lautete wie folgt:
Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 gelten für die Zustellung mit Zustellnachweis der von Gerichten bzw. von Verwaltungsbehörden zu übermittelnden Dokumente sowie die durch die Gerichte bzw. die Verwaltungsbehörden vorzunehmende Zustellung von Dokumenten ausländischer Behörden (§ 1) folgende Erleichterungen:

1. Das Dokument wird dem Empfänger zugestellt, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (§ 17 Abs. 2) eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird; die Zustellung gilt in diesem Zeitpunkt als bewirkt. Soweit dies ohne Gefährdung der Gesundheit des Zustellers möglich ist, ist der Empfänger durch schriftliche, mündliche oder telefonische Mitteilung an ihn selbst oder an Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie mit dem Empfänger in Verbindung treten können, von der Zustellung zu verständigen. Die Zustellung wird nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellorgan Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.
2. Ist das Dokument anderen Personen als dem Empfänger zuzustellen oder kann es diesen zugestellt werden (§ 13 Abs. 1 2. Satz und Abs. 2-4 und §§ 14-16), ist Z 1 sinngemäß anzuwenden.

3. Die Zustellung, die Form der Verständigung von der Zustellung sowie gegebenenfalls die Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, sind vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden. Der Zustellnachweis ist dem Absender unverzüglich zu übersenden; § 22 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. § 22 Abs. 4 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
    a) die elektronische Beurkundung hat anstatt durch den Übernehmer durch den Zusteller zu erfolgen;
    b) die Beurkundung der Form der Verständigung von der Zustellung sowie gegebenenfalls der Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, kann, wenn sie aus technischen Gründen nicht auf dem Zustellnachweis elektronisch erfolgen kann, auch auf andere elektronische Weise erfolgen; auch diese Daten sind dem Absender unverzüglich zu übermitteln.

5.1.2. In den Materialien (Beilage zum Nationalrat IA 397/A, 27. GP, 41) führte der Bundesgesetzgeber zur Änderung des § 26a Zustellgesetz (Art. 27 2. COVID-19-Gesetz) Folgendes aus:
Die vorgeschlagene Bestimmung enthält zustellrechtliche Begleitmaßnahmen zu COVID-19. Eine schriftliche Verständigung kann zB an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) angebracht werden. Eine mündliche Verständigung kann zB über eine allfällige Gegensprechanlage oder durch die Wohnungstüre erfolgen oder indem vom Zusteller ein entsprechender Abstand zur betreffenden Person eingehalten wird. Die Regelung über die Verständigungspflicht stellt keine sanktionslose bloße Ordnungsvorschrift dar, sondern ist zwingendes Recht, das heißt, ihre Nichteinhaltung durch den Zusteller begründet einen Zustellmangel (§ 7 Zustellgesetz).

5.1.3. Der postalische Zustellversuch des gegenständlichen Straferkenntnisses erfolgte am 27.5.2020. Es ist daher § 26a Zustellgesetz idF BGBl I 42/2020 anzuwenden. Nach dieser Bestimmung wird das Dokument – in Abweichung von den sonstigen Bestimmungen des Zustellgesetzes – dem Empfänger zustellt, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (§ 17 Abs. 2) eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird; die Zustellung gilt in diesem Zeitpunkt als bewirkt. Von dieser Zustellung ist der Adressat grundsätzlich „durch schriftliche, mündliche oder telefonische Mitteilung“ zu verständigen.

Gemäß § 26a Z 3 Zustellgesetz in der damals geltenden Fassung sind die Zustellung, die Form der Verständigung von der Zustellung sowie gegebenenfalls die Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, vom Zusteller auf dem Zustellnachweis zu beurkunden. Der Zustellnachweis ist dem Absender unverzüglich zu übersenden. Die Beurkundung der Form der Verständigung von der Zustellung sowie gegebenenfalls der Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, kann, wenn sie aus technischen Gründen nicht auf dem

Zustellnachweis elektronisch erfolgen kann, auch auf andere elektronische Weise erfolgen; auch diese Daten sind dem Absender unverzüglich zu übermitteln.

Im gegenständlichen Fall ist auf dem im Akt befindlichen Rückschein nicht angeführt, ob bzw. auf welche Weise der Zusteller die Empfängerin oder eine andere Person von der Zustellung verständigt hat bzw. aus welchem Grund dies nicht möglich war. Derartige Angaben wurden vom Zustelldienst der belangten Behörde laut Aktenlage auch nicht auf elektronischem Weg übermittelt.

Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich, dass der Verständigung von der Zustellung nicht bloß Ordnungscharakter zukommt. Vielmehr bewirkt deren Unterlassung einen Zustellmangel. Die Verständigung kann lediglich dann unterbleiben, wenn dies „ohne Gefährdung der Gesundheit des Zustellers“ nicht möglich ist. In diesem Fall hat der Zusteller den Grund für das Unterbleiben – weshalb nämlich eine Verständigung ohne Gesundheitsgefährdung nicht möglich war – am Zustellnachweis zu vermerken. Im konkreten Fall befindet sich auf dem im Akt befindlichen Zustellnachweis kein Hinweis auf eine Verständigung der Empfängerin oder einer sonstigen Person und auch keine Anmerkung, weshalb diese Verständigung unterblieben ist. Der Absender wurde laut Aktenlage auch nicht im Nachhinein darüber verständigt. Die Angaben der Beschwerdeführerin, dass sie von dieser angeblichen Zustellung keine Kenntnis hatte (was bedeutet, dass sie von dieser auch nicht verständigt wurde), kann daher nicht widerlegt werden. Es ist entsprechend ihrem Vorbringen davon auszugehen, dass keine entsprechende Verständigung im Sinne des § 26a Zustellgesetz erfolgte, weshalb der Zustellversuch durch die Post keine ordnungsgemäße Zustellung darstellte.

Der Bf wurde das Straferkenntnis auf ihr Ersuchen am 17.8.2020 per E-Mail übermittelt, was sie auch in der von ihr am selben Tag eingebrachten Beschwerde bestätigt. Ihre Beschwerde ist daher als rechtzeitig anzusehen.

5.2. Zur vorgeworfenen Verwaltungsübertretung:

5.2.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach

Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

5.2.2. Die Bf hat zur Lenkeranfrage schriftlich mitgeteilt, dass nicht erinnerlich sei, wer vor einem halben Jahr mit dem Auto gefahren ist. Sie könne die Auskunft (deshalb) nicht erteilen. Damit hat die Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem Kennzeichen x die von der belangten Behörde begehrte Auskunft nicht erteilt und damit die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Soweit sich die Bf darauf beruft, dass der angefragte Zeitpunkt bei der Lenkererhebung bereits mehr als ein halbes Jahr zurücklag, ist sie auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. zB Ra 2015/02/0221 vom 2.12.2015) zu verweisen, wonach § 103 Abs. 2 KFG keine zeitliche Beschränkung der Auskunftspflicht vorsieht. Selbst der Umstand, dass eine zur Auskunftserteilung gesetzte Frist außerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist endet oder die Verfolgungsverjährung bereits eingetreten ist (also bereits mehr als ein Jahr vergangen ist) ändert nichts an der Verpflichtung zur Auskunftserteilung.

Soweit die Bf damit mangelndes Verschulden geltend machen sollte (weil es ihr nämlich nicht möglich sei, den Lenker nach so langer Zeit noch zu ermitteln) ist sie darauf hinzuweisen, dass ihr als Führerscheinbesitzerin die Verpflichtung zur Lenkerauskunft bekannt sein muss. Sie hat daher – sofern sie aus ihrer Erinnerung oder sonstigen Unterlagen dazu nicht in der Lage sein sollte – entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Es ist ihr daher zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG beträgt die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung 5.000 Euro. Die belangte Behörde hat die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf als strafmildernd gewertet, sonstige Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen.

Die Bf ist der behördlichen Einschätzung von durchschnittlichen finanziellen Verhältnissen bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten (vgl. Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme bzw. Straferkenntnis) nicht entgegengetreten, weshalb diese der Strafbemessung zugrunde gelegt werden können. Die von der Behörde verhängte Geldstrafe schöpft den gesetzlichen Strafrahmen zu weniger als 2 % aus und erscheint auch deshalb keinesfalls überhöht. Die Beschwerde war daher auch hinsichtlich der Strafhöhe abzuweisen.

Zu II. Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 103 Abs. 2 KFG entspricht. Bezüglich der Beurteilung des Zustellvorganges entspricht die Entscheidung dem klaren Gesetzeswortlaut sowie dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers, welcher sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl